

Kirchliches Gesetz über den Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz – GDG)

Vom 18. April 2008 (GVBl. S. 118),

zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

¹Zur fachgerechten und selbstständigen Erfüllung insbesondere pädagogischer und gemeindediakonischer Aufgaben beruft die Landeskirche Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone.

²Mit ihrer Tätigkeit haben sie teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen (Artikel 98 GO).

§ 2

(1) Voraussetzung für die Anstellung durch die Landeskirche ist der Abschluss eines Diplom- bzw. Bachelorstudiengangs der Religionspädagogik/Gemeindediakonie an einer Evangelischen Fachhochschule.

(2) ¹Die Ausbildung an anderen kirchlichen Ausbildungsstätten kann vom Evangelischen Oberkirchenrat als gleichwertig anerkannt werden. ²Die Anerkennung kann mit besonderen Auflagen verbunden werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn sie der in Absatz 1 vorgesehenen Ausbildung als gleichwertig anzusehen sind oder wenn sie durch entsprechende Zusatzausbildung einer solchen gleichgestellt werden können.

§ 3

(1) ¹Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon wird von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in den Dienst der Kirche berufen. ²Zu Beginn des Dienstes wird die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon in einem Gottesdienst durch die Prälätin bzw. den Prälaten der jeweiligen Prälatur, in der der erste Einsatz erfolgt, gesegnet und gesendet. ³Im Ausnahmefall kann dies der Dekanin bzw. dem Dekan des Kirchenbezirks, in dem der erste Einsatz erfolgt, übertragen werden. ⁴Jugendreferentinnen bzw. Jugendreferenten können durch die Landesjugendpfarrerin bzw. den Landesjugendpfarrer eingeführt werden.

(2) Mit der Berufung durch die Landeskirche (Artikel 98 GO) beauftragt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof die Gemeindediakonin bzw. den Gemeindediakon mit der Übernahme von Aufgaben im Predigtamt gemäß Artikel 96 GO.

(3) ¹Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt. ²Mit der Berufung ist die Verpflichtung verbunden, die im Vorspruch der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden genannten Bekenntnisgrundlagen anzuerkennen und die Ordnungen der Landeskirche zu halten. ³Dies schließt die Verpflichtung zu einer Lebensführung ein, die dem kirchlichen Auftrag entspricht.

(4) ¹Die Berufung erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. ²Bei Wiedereintritt in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Funktion als Gemeindediakonin bzw. als Gemeindediakon lebt die Berufung wieder auf.

(5) Die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts über die seelsorgliche Schweigepflicht, das Beichtgeheimnis und die Amtsverschwiegenheit (§§ 30, 31 PfdG.EKD) finden entsprechend Anwendung.¹

§ 4

(1) ¹Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon steht in einem Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden. ²Auf das Arbeitsverhältnis findet das Arbeitsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung.

(2) ¹Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon übt den Dienst in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit anderen Diensten aus.

(3) Einzelheiten der Aufgaben und des Arbeitsverhältnisses werden in einer allgemeinen Dienstanweisung geregelt, die Bestandteil des jeweiligen Arbeitsvertrages ist.

(4) ¹Die allgemeine Dienstanweisung gemäß Absatz 3 wird in einem Dienstplan konkretisiert. ²Diesen legen bei gemeindlichem Einsatz – unter Berücksichtigung der kirchenbezirklichen Planungen – der Ältestenkreis bzw. der Kirchengemeinderat, bei kirchenbezirklichem Einsatz der Bezirkskirchenrat und die zuständigen Bezirksgremien jeweils im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und im Benehmen mit der Gemeindediakonin bzw. dem Gemeindediakon fest. ³Bei einem Einsatz im Religionsunterricht gilt der vorzulegende Stundenplan als Dienstplan.

§ 5

(1) ¹Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, im Religionsunterricht oder in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen eingesetzt. ²Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt im Benehmen mit dem Kirchenbezirk geeignete Gemeinde-

¹ Gemäß Artikel 12 i.V.m. Artikel 21 § 1 Abs. 3 Kirchl. Gesetz zur Einführung eines einheitl. Pfarrdienstrechtes mit Wirkung vom 1. Aug. 2011 (GVBl. S. 91)

diakoninnen bzw. Gemeindediakone einer Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde zur Wahl im Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat vor; bei Einsatz im Kirchenbezirk erfolgt die Wahl im Bezirkskirchenrat.

(2) Sofern der Einsatz im Gruppenamt erfolgt, gelten die für das Gruppenamt geltenden Bestimmungen.

(3) ¹Wird eine Gemeindediakonin bzw. ein Gemeindediakon im Religionsunterricht eingesetzt, erfolgt die Zuweisung durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Kirchenbezirk. ²Der Einsatz an den Schulen des Kirchenbezirks erfolgt durch die Schuldekanin bzw. den Schuldekan.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, die einen Masterstudiengang im Fachgebiet Religionspädagogik/Gemeindediakonie abgeschlossen haben, auf dafür vorgesehene Stellen berufen.

(5) Ein Wechsel des Aufgabenfeldes ist möglich und wird durch Beratung und Fortbildung unterstützt.

(6) Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon ist versetzbar.

§ 6

Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon gehört dem jeweiligen Leitungsgremium nach den Bestimmungen des Leitungs- und Wahlgesetzes (LWG) an.

§ 7

¹Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon hat in den ersten Dienstjahren eine besondere Fortbildungsverpflichtung. ²Der Evangelische Oberkirchenrat kann Fortbildungsaufgaben erteilen.

§ 8

¹Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht führt bei Einsetzungen in Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken die Dekanin bzw. der Dekan, bezogen auf den Religionsunterricht die Schuldekanin bzw. der Schuldekan. ²Die mittelbare Dienst- und Fachaufsicht wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt. ³Der Evangelische Oberkirchenrat legt für bestimmte Aufgabenfelder abweichende Regelungen fest.

§ 9

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Einsatz, den Inhalt und Umfang und die Voraussetzungen der Beauftragung nach § 3 Abs. 2 und die Gestaltung des Dienstes durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 10

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.
- (2) Das Kirchliche Gesetz über den Dienst der Diplomreligionspädagogen und Diplomreligionspädagoginnen, insbesondere der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen (Dipl.-Religionspädagogengesetz) vom 22. April 1996 (GVBl. S. 89) tritt gleichzeitig außer Kraft.